

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2000/C 261/01	Euro-Wechselkurs	1
2000/C 261/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2116 — Flextronics/Italdata) ⁽¹⁾	2
2000/C 261/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2110 — Deutsche Bank/SEI/JV) ⁽¹⁾	3
2000/C 261/04	Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2050 — Vivendi/Canal+/Seagram) ⁽¹⁾	4
2000/C 261/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2115 — Carrefour/GB) ⁽¹⁾	5
2000/C 261/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1949 — Western Power Distribution (WPD)/Hyder) ⁽¹⁾	6
2000/C 261/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2016 — France Telecom/Orange) ⁽¹⁾	6

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2000/C 261/08

Beschränkter Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Erlangung von Zuschüssen
im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht (VP/2000/024)

7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**11. September 2000**

(2000/C 261/01)

1 Euro	=	7,4603	Dänische Kronen
	=	338,23	Griechische Drachmen
	=	8,3780	Schwedische Kronen
	=	0,6078	Pfund Sterling
	=	0,8609	US-Dollar
	=	1,2716	Kanadische Dollar
	=	91,350	Yen
	=	1,5298	Schweizer Franken
	=	8,0240	Norwegische Kronen
	=	71,77	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,5420	Australische Dollar
	=	2,0365	Neuseeland-Dollar
	=	6,1238	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2116 — Flextronics/Italdata)**

(2000/C 261/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. August 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Flextronics International Ltd (Flextronics) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über den Bereich Hardwareherstellung von dem Unternehmen Italdata SpA (Italdata) durch Kauf von Aktien.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Flextronics: Herstellung von Elektronik;

— Italdata: Hardwareherstellung und Entwicklung von Softwarelösungen und -dienstleistungen;

— der Unternehmensbereich „Hardwareherstellung“ von Italdata: Herstellung von Personalcomputern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2116 — Flextronics/Italdata, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2110 — Deutsche Bank/SEI/JV)**

(2000/C 261/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. August 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Deutsche Bank AG und das italienische Unternehmen SEI SpA erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Rio Nuovo SpA durch Kauf von Aktien eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Deutsche Bank AG: Einlagen- und Kreditgeschäft, Asset Management, Investment Banking;

— SEI SpA: Immobilienverwaltung und Dienstleistungen im Anlagenmanagement;

— Rio Nuovo SpA: Immobilienverwaltung und Dienstleistungen im Anlagenmanagement.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2110 — Deutsche Bank/SEI/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2050 — Vivendi/Canal+/Seagram)**

(2000/C 261/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. Juli 2000 erhielt die Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, wonach die Unternehmen Vivendi SA und Canal+ SA im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit The Seagram Company Ltd durch Aktientausch fusionieren.

2. Die Anmeldung wurde am 9. August 2000 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 31. August 2000 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Entsprechend wurde die Anmeldung am 31. August 2000 wirksam.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2050 — Vivendi/Canal+/Seagram, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2115 — Carrefour/GB)**

(2000/C 261/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. August 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das französische Unternehmen Carrefour SA (Carrefour) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des belgischen Unternehmens GB SA (GB) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carrefour: Lebensmitteleinzelhandel (Supermärkte),

— GB: Lebensmitteleinzelhandel (Supermärkte), Handwerksgeschäfte, Restaurants, Spezialeinzelhandel und Immobilien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2115 — Carrefour/GB, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.1949 — Western Power Distribution (WPD)/Hyder)

(2000/C 261/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. Juli 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1949. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2016 — France Telecom/Orange)

(2000/C 261/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. August 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M2016. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Beschränkter Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Erlangung von Zuschüssen im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht (VP/2000/024)

(2000/C 261/08)

Hintergrund und Ziele

Die Haushaltslinie B 3 - 4 3 1 0 ermöglicht es der Europäischen Kommission, Projekte im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen, die mit ihrer Zielsetzung einen wesentlichen Beitrag zu den Prioritäten leisten können, die die Kommission sich gesetzt hat. Die „Größere Wirksamkeit der Rechtsvorschriften“ im Bereich Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit wurde von der Kommission im Zwischenbericht über das Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996—2000) ⁽¹⁾ als Priorität für den Zeitraum 1998—2000 festgelegt.

Als besonders wichtig wurde die Förderung einer stärkeren Einbeziehung der Arbeitsaufsichtsbeamten bei der wirksamen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts angesehen.

Bei den allgemeinen Leitlinien im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht wird die Kommission fachlich vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter unterstützt. Dieser Ausschuss wird auch davon unterrichtet, welche Vorschläge ausgewählt wurden.

Um dieses Ziel zu erreichen, beabsichtigt die Kommission eine Kofinanzierung, die ausschließlich den nationalen für die Arbeitsaufsicht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt werden kann, für Projekte in folgenden Bereichen:

- Folgemaßnahmen in den Mitgliedstaaten zu den Empfehlungen der Kampagne im Automobilsektor,
- Europäische Tagung der Arbeitsschutzbehörden über Asbest,
- **Austausch von Arbeitsaufsichtsbeamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten (*)**
- **Bewertung der nationalen Arbeitsschutzsysteme (*)**
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Aufsichtstätigkeit in Branchen mit besonderen Risiken,
- Identifizierung und Analyse der praktischen Probleme bei Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere der grenzübergreifenden Probleme,
- Erfahrungsaustausch unter Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Bewerberstaaten, besonders zur Bewertung

der Arbeitsschutzaufsichtssysteme in den Bewerberstaaten, um zu klären, welche Veränderungen notwendig sind und um deren Prioritäten für Aktionen und für die fachliche Unterstützung vor dem Beitritt festzulegen.

Wichtiger Hinweis: die Projekte dürfen nur von den in den Mitgliedstaaten für die Arbeitsschutzaufsicht zuständigen Behörden eingereicht werden.

Die für diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf rund 700 000 EUR. Für die Einzelprojekte ist kein Höchstbetrag festgesetzt, auch die Gesamtzahl der Projekte ist nicht begrenzt.

Der Restbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltslinie B 3 - 4 3 1 0 ist für Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften und für verschiedene internationale Organisationen, für Vorhaben im statistischen Bereich, für spezifische Leistungen sowie für spontan eingereichte Vorschläge bestimmt.

Der für die Projekte gewährte Zuschuß kann sich höchstens auf 70 % der Gesamtkosten belaufen, eine Ausnahme gilt lediglich für die mit einem Sternchen gekennzeichneten Bereiche (siehe besondere Regeln weiter unten). Die Zuschussempfänger werden nach den in diesem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und nach der Verfügbarkeit der Mittel ausgewählt. Die entsprechenden Beschlüsse beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2000. Die Projekte müssen bis spätestens 31. Dezember 2000 anlaufen. Die Dauer der Projekte ist im Prinzip nicht begrenzt, sollte jedoch außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Nur die nach dem Termin für die Einreichung von Vorschlägen (29. September 2000) entstandenen Kosten können berücksichtigt werden.

Besondere Regeln

Für die mit einem Sternchen gekennzeichneten Bereiche erübrigt sich das Ausfüllen des Antragsformulars; die Antragsteller müssen stattdessen das in **Anlage 1** erwähnte Verfahren für den Austausch von Arbeitsaufsichtsbeamten einhalten.

Der von der Kommission gewährte Zuschuss ist nach den geltenden Regeln auf die Reise- und Aufenthaltskosten beschränkt. Der Zuschussatz beträgt 100 %.

⁽¹⁾ KOM(98) 511.

(*) Siehe besondere Regeln.

Die Anträge werden bis zum 31. Oktober 2000 entgegen-
genommen.

Auswahlkriterien

Es werden nur Vorschläge von Antragstellern berücksichtigt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen einen eigenen Rechtsstatus haben.
- Sie müssen über eine eigene Verwaltung- und Finanzstruktur verfügen.
- Ihre finanziellen Ressourcen dürfen nicht ausschließlich aus Zuschüssen und Finanzbeihilfen der Europäischen Institutionen bestehen. Einrichtungen, die auf im Finanzteil ihres Antragsformulars keine Angaben zu anderen Einnahmequellen machen, über die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügen, werden automatisch ausgeschlossen.
- Ihr Vorschlag muss entsprechend den Vorschriften vorgelegt werden (mit einem offiziellen, datierten und unterzeichneten Begleitschreiben, auf dem die Bezugsnummer VP/2000/024 vermerkt ist, mit dem ausgefüllten, datierten und unterschriebenen Antragsformular, mit dem von der Bank ausgestellten Bankkundenausweis, mit einem ausgeglichenen Finanzplan in Euro, mit allen im Leitfaden 2000 für den Zuschussantrag genannten Unterlagen).
- Sie müssen in der Lage sein, ihre Arbeiten während der Durchführung der vorgeschlagenen Aktion zu finanzieren.
- Sie müssen über die technischen Voraussetzungen dafür verfügen, die vorgeschlagene Aktion zu Ende zu führen.

Nicht berücksichtigt wird ein Antragsteller,

- der sich in Konkurs oder in Liquidation befindet, seine Geschäftstätigkeit aufgeben bzw. vorübergehend eingestellt hat, gegen den ein gerichtliches Verfahren, Vergleichsverfahren oder ähnliches Verfahren läuft,
- dessen Vertreter rechtskräftig und unanfechtbar wegen eines Tatbestands verurteilt wurde, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- dessen Vertreter einen schwerwiegenden Verstoß gegen berufs- oder standesrechtliche Vorschriften begangen hat,
- der seiner Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern und sonstigen Abgaben nicht nachgekommen ist,
- der im Zusammenhang mit den von der Kommission verlangten Auskünften falsche Erklärungen abgegeben hat,
- bei dem es sich nicht um die für die zuständige Aufsichtsbehörde für Arbeitsschutz handelt.

Nicht berücksichtigt werden

- nach dem unten angegebenen Termin abgesandte Anträge.
- in Zusammenhang mit anderen Gemeinschaftsinitiativen stehende Aktionen,

- reine Umsetzungen einzelstaatlicher Maßnahmen.

Zuschlagskriterien

Die Zuschussempfänger werden nach Prüfung der Vorschläge anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Übereinstimmung mit den oben definierten Zielen,
- Erkennbarkeit der gemeinschaftlichen Dimension,
- Anreizwirkung und Sichtbarkeit des Gemeinschaftszuschusses,
- für die Begleitung, Kontrolle und spätere Bewertung der vorgeschlagenen Aktion geplante Regelung,
- nachgewiesenes Fachwissen in dem gewählten Bereich,
- Fähigkeit zur Gewährleistung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten,
- beantragter Zuschussatz,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Finanzbestimmungen

Die finanzielle Durchführbarkeit des Projekts muss nachgewiesen werden. Die Kommission ist daher über die für die Durchführung des Projekts vorgesehene Finanzplanung sowie den Stand der Verhandlungen mit den verschiedenen Partnern auf dem Laufenden zu halten.

Sind an einem Projekt mehrere Einrichtungen beteiligt, muss der Antrag von einer einzigen Einrichtung eingereicht werden, die gegenüber der Kommission als Antragsteller fungiert. Die jeweiligen Aufgabenbereiche der verschiedenen Einrichtungen müssen klar definiert sein. Der Antragsteller muss seinem Antrag die schriftliche Zustimmung der beteiligten Einrichtungen sowie den Entwurf des entsprechenden Untervertrags beilegen.

Der Zuschussempfänger muss sich ausdrücklich verpflichten, den auf ihn entfallenden Teil der Finanzierung zu gewährleisten und gegebenenfalls die nicht durch den Gemeinschaftszuschuss gedeckten Kosten im Fall der Zahlungsunfähigkeit der anderen an der Finanzierung beteiligten Partner zu übernehmen. Im Antrag sind alle anderen Finanzierungsmittel anzugeben.

Die Höhe des Zuschusses wird als prozentualer Anteil an den erstattungsfähigen für die Durchführung des Projekts veranschlagten Gesamtkosten berechnet. Dieser Prozentsatz kann je nach dem spezifischen Nutzen des Projekts zwischen 10 und 70 % betragen, wobei insbesondere der Zusatznutzen auf europäischer Ebene berücksichtigt wird.

Die Kommissionsdienststelle, die für den vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zuständig ist, muss unverzüglich von allen weiteren Anträgen auf Bezuschussung in Kenntnis gesetzt werden, die bei anderen Stellen der Europäischen Union eingereicht wurden.

Die Finanzbestimmungen werden in dem Vertrag festgelegt, der dem Zuschussempfänger vor der Unterzeichnung vorgelegt wird.

Nachstehend aufgeführte Kosten gelten als nicht erstattungsfähig und können der Kommission weder mittel- noch unmittelbar angelastet werden:

- Kapitalkosten;
- Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, spätere Verbindlichkeiten usw.),
- Verbindlichkeiten,
- Zinsaufwendungen,
- zweifelhafte Forderungen,
- Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind,
- übermäßig hohe Ausgaben,
- Sachleistungen,
- Gewinnspanne,
- Vertriebs-, Marketing- und Werbekosten für Produkte oder kommerzielle Tätigkeiten,
- Kosten für den Schutz der Ergebnisse der vertraglich festgelegten Arbeiten.

Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen

Das Antragsformular und der entsprechende Leitfaden können auf der Internet-Site der Kommission unter nachstehender Anschrift abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/index_fr.htm

Diese Unterlagen sind auch auf schriftliche Anfrage, per Fax oder E-Mail unter nachstehender Adresse erhältlich:

Europäische Kommission
Generaldirektion V
Beschäftigung und Soziales
Sozialer Dialog, soziale Rechte und Chancengleichheit
EMPL/D/6 — Gesundheitsschutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz
EUFO 3290
L-2920 Luxemburg
Fax (352) 4301 34259
E-Mail: Chantal.Jesson@cec.eu.int

Die Vorschläge sind in drei Ausfertigungen auf Papier (mit einem offiziellen, datierten und unterschriebenen Begleitschreiben, auf dem die Bezugsnummer vermerkt ist, mit dem ausgefüllten, datierten und unterschriebenen Antragsformular, mit dem von der Bank ausgestellten Bankkundenausweis, mit einem ausgeglichenen Finanzplan in Euro (Ausgaben — Einnahmen) sowie mit allen im Leitfaden 2000 für den Zuschussantrag genannten Unterlagen) vor dem 29. September 2000 per Einschreiben an die unten angegebene Anschrift zu senden (es gilt das Datum des Poststempels). Vorschläge, die per Fax oder E-Mail eingereicht werden oder deren Unterlagen unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt.

ANHANG 1

VERFAHREN FÜR DEN AUSTAUSCH VON ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN DER KOMMISSION ZU LIEFERNDE INFORMATIONEN

1. Schreiben der nationalen Behörde des antragstellenden Landes an die Kommission mit folgenden Informationen:
 - genaue Angabe des Themas, das während des Aufenthaltes untersucht werden soll,
 - Dauer des Aufenthaltes und mit dem Gastland vereinbarte Termine.
2. Kopie des Zusageschreibens des Gastlandes an das antragstellende Land.
3. Name und vollständige Anschrift des Aufsichtsbeamten.
4. Kosten für die Reise des Aufsichtsbeamten vom Herkunftsort in das Gastland sowie Reisekosten während seines Aufenthaltes im Gastland — vorzugsweise in Euro **(Die Tagegelder für die Dauer der Dienstreise werden von den Dienststellen der Kommission unter Zugrundelegung der entsprechenden Kalendertage berechnet).**
5. Nummer des Bank- oder Postscheckkontos entsprechend dem Bankkundenausweis **(ein Original des Bankkundenausweises ist beizulegen).**

Alle Unterlagen müssen der Kommission (unter Angabe der GD EMPL/D/6 als Empfänger) Jean-Monnet-Gebäude, L-2920 Luxemburg **spätestens zwei Monate vor dem geplanten Abreisetermin** übermittelt werden.

ANHANG 2

Zeitplan:

- Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*: September 2000.
- Termin für die Einreichung von Vorschlägen: 29. September 2000.
- Prüfung der eingegangenen Anträge durch einen internen Auswahl Ausschuss der GD EMPL: 6. Oktober 2000.
- Unterrichtung der Antragsteller über die Ergebnisse der Prüfung: Dezember 2000.
- Ausarbeitung der Unterlagen: Oktober — Dezember 2000.
- Mittelbindungen: Dezember 2000.